

Liebe Studierende,

im Wintersemester 2017/18 bietet die Professur VWL I wieder ein volkswirtschaftliches Seminar und Proseminar zu aktuellen Fragen aus Wettbewerbspolitik und Regulierung an. Das Seminar trägt den Untertitel "Wettbewerbsbeschränkungen im Einzelhandel".

Informationen zum formalen Ablauf

Das Seminar ist als integriertes Pro- und Hauptseminar konzipiert. Die angebotenen Themen stehen, soweit nicht anders gekennzeichnet, sowohl Bachelor- als auch Master-Studierenden offen. Dabei wird von Master-Studierenden eine umfassendere Analyse gefordert. Die Arbeiten sollen während des WS 17/18 angefertigt werden. Die Themenvergabe erfolgt in einer Kick-off Veranstaltung am 20. Oktober 2017. Die Präsentation der Arbeiten erfolgt im Rahmen einer Blockveranstaltung voraussichtlich im Februar 2018. Dabei sollen die Referate durch Ko-Referate ergänzt werden. Die Teilnahme an der Kick-off Veranstaltung, einer Postersession und den Präsentationen ist verpflichtend. Die Abschlussnote setzt sich aus der Seminararbeit im Umfang von 15 Seiten, der Präsentation, dem Korreferat sowie der mündlichen Beteiligung zusammen.

Für die Teilnahme am Seminar wird dringend empfohlen, dass Sie an unseren Veranstaltungen Wettbewerbspolitik und –strategie (Bachelor), sowie Industrial Organization, Economics of Regulation und Economics of Innovation (Master) teilgenommen haben. Ohne eine Teilnahme an diesen Veranstaltungen müssen Sie die entsprechenden Inhalte eigenverantwortlich nachholen.

Sie können sich zwischen dem 14.06.2017 und dem 14.07.2017 im S3C für das Seminar anmelden. Übersenden Sie uns bitte nach der Anmeldung einen aktuellen Leistungsnachweis und ggf. Ihr Bachelorzeugnis an die E-Mail Adresse ywl1@wirtschaft.uni-giessen.de. Bitte melden Sie sich frühzeitig an. Wir behalten uns das Recht vor, unvollständige Anmeldungen kommentarlos abzulehnen. Die Plätze sind kontingentiert.

Informationen zum Inhalt des Seminars

Sowohl horizontale als auch vertikale Wettbewerbsbeschränkungen stehen im Fokus der Wettbewerbsbehörden. Veranschaulichen lassen sich diese Themen zum Beispiel anhand verschiedener Verfahren zur kartellbehördlichen Untersuchung der vertikalen Preisbindungen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel seit dem Jahr 2010. So verhängte beispielsweise das Bundeskartellamt Mitte 2016, ein Bußgeld in Höhe von insgesamt 90,5 Mio. Euro gegen die Brauerei Anheuser Busch InBev Germany Holding GmbH und diverse Händler, die u. a. die Ladenpreise für Bier der Marke „Beck’s“ abgesprochen hatten.¹ In einem weiteren Verfahren wurde Ende 2016 ein Bußgeld i. H. v. insgesamt 18,3 Mio. Euro gegen zwei EDEKA Handelsgesellschaften verhängt, die die Endkundenpreise für Bier zwischen 2006 und 2009 abgesprochen hatten.²

Diese Verfahren sind nur zwei Beispiele für „einen der umfangreichsten Verfahrenskomplexe in der Praxis des Bundeskartellamts“ (vgl. Fußnote 2). Die Verfahren erstrecken sich seit 2010 über diverse Warengruppe, z. B. Süßwaren, Kaffee, Tiernahrung, Körperpflegeprodukte und

¹ Bundeskartellamt (2016). „Vertikale Preisbindung im Lebensmitteleinzelhandel – Nun auch Bußgeldverfahren in der Warengruppe Bier weitgehend abgeschlossen.“ <https://goo.gl/kuocMy> (abgerufen am 06. Juni 2017).

² Bundeskartellamt (2016). „Vertikale Preisbindung im Lebensmittelhandel – abschließende Bußgeldbescheide.“ <https://goo.gl/18U2t4> (abgerufen am 06. Juni 2017).

Babynahrung. Bei diesen Warengruppen wurden diverse vertikale und horizontale Wettbewerbsbeschränkungen festgestellt. Dazu gehörte neben horizontalen Preisabsprachen und vertikalen Preisbindungen auch der bloße Austausch von Informationen zwischen Unternehmen, wie beispielsweise zwischen Süßwarenherstellern von 2003 bis 2008 zu beobachten war.³ Die wettbewerbliche Beurteilung solcher Fälle ist schwierig, da die Preise zwischen den Herstellern der betroffenen Produkte und den Lebensmitteleinzelhandelsketten in bilateralen, nicht-öffentlichen Verhandlungen festgelegt werden und zudem eine Vielzahl von Rabatten enthalten, deren Höhe teilweise unabhängig von der Zahl der verkauften Einheiten der betroffenen Güter ist.

Das Seminar befasst sich u. a. mit dem Thema des Informationsaustauschs zwischen Wettbewerbern, d. h. insb. den Lebensmittelherstellern. Dieses Thema ist wettbewerbspolitisch relevant, da die ökonomischen Folgen des Informationsaustauschs auf den entsprechenden Märkten unklar sind. So kann der Informationsaustausch einerseits kollusives Verhalten fördern, andererseits aber auch Effizienzgewinne durch z. B. den Abbau von Informationsasymmetrien schaffen. Insofern stellt die europäische Kommission in ihren Horizontal-Leitlinien dar, dass ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern zwar prinzipiell kartellrechtswidrig ist, da er zu einem Schaden bei den Abnehmern führen kann. Aufgrund möglicher Effizienzeffekte⁴ sind seine Auswirkungen aber im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere vor dem Hintergrund privater Schadensersatzklagen der möglicherweise geschädigten Abnehmer ist gerade die Beurteilung der Auswirkungen des Informationsaustauschs relevant, da diese Auswirkungen die Schadenshöhe beeinflussen.

Neben der Analyse des kartellrechtlich-relevanten Informationsaustauschs werden Themen zu weiteren vertikalen Beschränkungen wie bspw. Exklusivitätsvereinbarungen und Verkaufsverbote auf online-Marktplätzen vergeben.⁵ Insofern erstreckt sich der Themenbereich des Seminars auch über den Lebensmitteleinzelhandel hinaus auf andere Bereiche des Einzelhandels.

Ziel des Seminars ist es, einzelne Fälle aufzuarbeiten und die wettbewerbs- und industrieökonomischen Sachverhalte sowohl theoretisch als auch empirisch zu analysieren. Die Studierenden erwerben so ein tieferes Verständnis für die Besonderheiten von Wettbewerbsbeschränkungen im Einzelhandel.

³ Bundeskartellamt (2017). „Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt Bußgelder gegen Süßwarenhersteller wegen Informationsaustausch.“ <https://goo.gl/gCTQF9> (abgerufen am 06. Juni 2017).

⁴ „Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit.“ Amtsblatt der Europäischen Union (2011/C 11/01), <https://goo.gl/ESf8qg> (abgerufen am 06. Juni 2017).

⁵ Bundeskartellamt (2014). „adidas gibt pauschale Verkaufsverbote über Online-Marktplätze auf.“ <https://goo.gl/zWZRxi> (abgerufen am 06. Juni 2017).